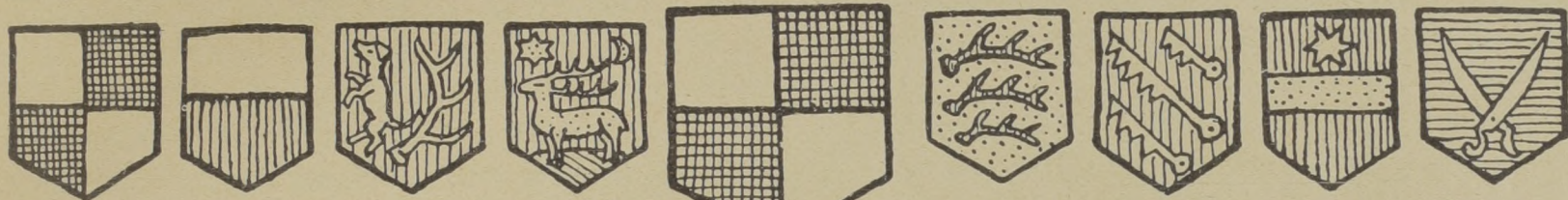


# ZOLLERHEIMAT



## BLÄTTER ZUR FÖRDERUNG DER HOHEN- ZOLLERISCHEN HEIMAT- UND VOLKSKUNDE

Nummer 10 u. 11

Hechingen, Oktober und November 1939

8. Jahrgang

### Die Empfänger Opfer des Hexenwahnes

Nach den Prozeßakten bearbeitet

von W. Z i m m e r m a n n †

II.

Der vierte Zeuge war der 14 Jahre alte Carl Wolf, „mit welchem sich dieser Handel zugetragen“. Er sagte aus: Er und seine Ahne seien abends öfter allein zu Hause gewesen, weil der Vater und die Mutter die Lichtstube besuchten. Die Ahne habe einigemal aus Geißmilch und andern Sachen eine Salbe bereitet. Sie habe sie im Ofen gekocht und dann zum Fenster hinausgeschüttet. Sofort hätten sich vor dem Hause Reif und Nebel gebildet. Das Anerbieten der Ahne, ihn die Herstellung der Salbe zu lehren, habe er zurückgewiesen.

Nach Carl Wolf wurde Kathrina Reich, „ledigen Stands, ihres Alters 30 Jahr“, aufgefordert, Zeugenschaft zu leisten. Sie gab an: Vor 2 Jahren habe ihr Frau Mayer gesagt, ihre Kuh sei krank. Das Tier fresse und trinke nicht und gebe keine Milch mehr. Das „Mütterle“ sei bei der Kuh im Garten gewesen. Darauf sei das Tier vom Garten fort- und dreimal um den Kirchhof gesprungen. Nachher hätten sich die genannten Krankheitserscheinungen gezeigt. Im Auftrage der Frau Mayer habe sie, Zeugin, das Mütterle 3 mal um Gottes willen gebeten, zu helfen. Es habe der Bitte entsprochen und der Kuh mit der Hand über den Rücken gestrichen, worauf sie wieder „leer und gesund“ geworden sei. Herr Steffen, der gerufen wurde, habe gesagt: „Wer die Kuh krank gemacht hat, wird sie auch wieder gesund machen.“

Der nächste Zeuge, der 35 Jahre alte Hans Wehrstein, sagte aus: Seine Schwägerin Anna Bossenmaier sei öfters in die Lichtstube gegangen. Auch das „Mütterle“ habe sich dort eingefunden. Einmal habe es ein Glas Wasser verlangt und alle Lichtgängerinnen bis auf seine Schwägerin daraus trinken lassen. Als die Mädchen an diesem Abend zu tanzen anfangen, habe sich die Alte unterstanden, ihnen an der Seite unter dem Rocke hinaufzufahren. Sie hätten sich aber dagegen gewehrt, worauf sie versuchte, ihnen von außen her in die Seite zu greifen. Bei

seiner Schwägerin sei ihr dies gelungen. Die Berührte sei sogleich von Uebelkeit befallen worden. Sie habe an der Seite solche Schmerzen empfunden, daß sie sich gleich zu Bett begeben mußte und weder essen noch trinken mochte. „Sein Zeugensweib habe sich mit ihm unterredt, wie dem Mädli geholfen werden möchte und die Alte herzugebracht, es zu kurieren.“ Diese habe sich zwar geweigert, sei aber schließlich doch zu der Kranken gegangen. Nach Segnung des Mädchens durch die Gerufene sei Besserung eingetreten.

Ueber die Erkrankung und Heilung der 16 Jahre alten Anna Bossenmaier konnte diese am besten selbst berichten. Sie erzählte: Sie seien in der Lichtstube alle untereinander sehr lustig gewesen. Die Alte habe den Mädchen wiederholt unter die Röcke greifen wollen, aber keines sei von ihr so hart angegriffen worden wie sie. Die Schmerzen habe sie an der rechten Seite empfunden. Sie seien so stark gewesen, daß es ihr kaum möglich gewesen sei, nach Hause zu gehen. Am andern Tage habe sie nicht mehr aufstehen können. Ihre Stiefschwester habe die Witwe Simon Wolf geholt, „weil sie viel Vieh und andern geholfen“. Nach dreimaligem Bitten um Gottes willen sei sie gekommen und habe sie gesegnet. Beim Segnen sei sie ihr mit einem weißen Steinlein dreimal um den Leib gefahren und habe heilige Wörter wie Jesus, Kreuz gesprochen. Nach dem Segnen habe sie gleich wieder aufstehen können.

Auch die Mutter Carls, Agnes Wolf geb. Wagner, 36 Jahre alt, wurde verhört. Sie teilte mit: Einmal, als die Schwiegermutter den Buben aus der Kammer wegführen wollte, habe er gesagt, „wie ihn die Geistlichen gelehrt, behüte ihn Gott und der Name Jesus“. Weiter bekannte sie, die Verwundung des Knaben habe ihr Sorge bereitet. Sie sei daher mit ihm zum Feldscher (Feldwundarzt) gegangen. Durch dessen Bemühen habe sich die große läng-



liche Wunde zwar geschlossen, aber sie sei wieder aufgebrochen. Diese Tatsache habe in ihr den Verdacht hervorgerufen, die Schwiegermutter vereitle die Heilung. Da ihr bekannt gewesen sei, daß sich der Herr Pfarrer viel mit Pflanzenheilkunde beschäftige, habe sie sich an ihn gewandt. Er habe ihr ein Kraut gegeben mit der Weisung, es auf die Wunde zu legen. Bei dieser Behandlungsweise habe sie sich nach einiger Zeit geschlossen und sei nicht wieder aufgebrochen.

Frau Anna Mayer, 26 Jahre alt, wurde wegen Erkrankung und Wiederherstellung ihrer Kuh vernommen. Sie sprach sich über das, was ihrer Kuh geschah, folgendermaßen aus: Vor 2 Jahren sei ihre Kuh, nachdem sie von der Magd und der Witwe Simon Wolf Hiebe erhalten habe, krank geworden. Sie habe drei Tage lang nicht gefressen und gesoffen. Die Witwe Simon Wolf, die von der Magd dreimal um Gottes willen gebeten worden sei, zu helfen, habe das Tier „an den schadhafte[n] Seiten“ mit der flachen Hand gestrichen. Darauf sei die aufgeblasene Geschwulst vergangen, und die Kuh habe angefangen zu fressen. Die Worte, die die Alte dabei gebraucht habe, seien nicht zu verstehen gewesen.

Die letzte Zeugin war die 31 Jahre alte Anna Bossenmaier, Weib des Hans Wehrstein. Sie berichtete zunächst, wie ihre Stiefschwester „den Schaden an der Seite von des Simons „Mütterle“ empfangen habe“ und erzählte dann weiter: „Als die Witwe Wolf zum Mädli an das Bett gekommen sei, habe sie mit lächerlicher Miene angefangen zu reden: „Was liegst ins Bett, steh doch auf, du Faule!“ Daraufhin habe das Mädli angefangen zu weinen und erwidert: „Ach um Gottes willen, „Mütterle“, helfet mir!“ Darüber habe ihr die Alte an die Seite gegriffen und diese mit einem Steinchen bestrichen. Beim Angreifen habe das Mädli einen großen Schrei gelassen. Sein Zustand habe sich aber so gestaltet, daß es des andern Tags wieder frisch und gesund aufgestanden sei.“

Die Zeugenvernehmung führte zu folgendem Beschluß: „In Sachen Felizitas Wolf, die des Lasters der Hexerei bezichtigt wurde, ist nach genugsam der Sachen und aller Umstände Erwähnung einhellig beschlossen und erkannt worden, daß man genugsam, ja überflüssige Ursachen habe, vermehrte Felizitas, welche schon lange Jahre dieses Lasters halber bei klein und groß diffamiert ist, nicht nur gefänklich anzunehmen und güethlich zu examinieren, sondern auch mit gewöhnlicher strenger Frag ad tortur gegen ihr (sie) zu verfahren.“ Auf Grund dieses Erkenntnisses ordnete Fürst Meinrad die Verhaftung der Angeklagten an.

Ihre erste Vernehmung fand am 19. Oktober 1651 statt. Felizitas wies die ihr vorgehaltenen Beschuldigungen als unwahr zurück. Als sie auch beim zweiten Verhör, das am Tage darauf erfolgte, ebensowenig geständig war wie beim ersten, wurde ihr Bedenkzeit bis zum dritten Tage gegeben und für den Fall weiteren Leugnens Peinigung angedroht.

Die Androhung der „peinlichen Befragung“ verfehlte ihre Wirkung nicht. Am 21. Oktober sagte die Angeschuldigte folgendes aus: „Vor vielen Jahren, deren Zahl mir nicht mehr bewußt ist, starb mein Mann. Ich war wegen seines Hinscheidens sehr bekümmert. Wenige Tage nach

dessen Tode erschien mir der böse Feind in Gestalt eines Bettlers im Stalle. Er schwor, er wolle mich heiraten und in mein Vaterland (in die Pfalz) führen. Ich erschrak über diese Worte, besonders als er noch hinzufügte, ich werde ihm dorthin folgen und seines Willens mit ihm pflegen. Schließlich habe ich ihm Gehör geschenkt und mich mit ihm versündigt. Letzteres geschah mehrmals. Er verlangte auch von mir, daß ich Gott, seine wertige Mutter und die lieben Heiligen verleugne. Als er drohte, mich umzubringen, kam ich seinem Wunsche nach. Durch ein Handgelübde verband ich mich mit ihm. Verschiedene Male war ich beim Hexentanz, habe aber nie mitgetanzt, sondern nur zugesehen. Ich habe den Sohn meiner Schwiegertochter nächtlicherweil zu solchem Tanz geführt, ihm aber nicht zugemutet, sich mit Zauberei abzugeben, sondern ihn jedesmal gleich wieder heimbegleitet. Im Stalle des Schultheißen habe ich eine Kuh im Name des bösen Feindes geschlagen. Sie war gleich darauf gelähmt und mußte geschlachtet werden.

Zwei Tage nach ihrem Geständnis bekräftigte sie die Richtigkeit ihrer Aussage und ergänzte ihre Angaben durch Hinzufügung weiterer Enthüllungen. Sie verriet, daß sie in Gruol einem Kinde während dessen Geburt auf „Anstiften des Bösen und ihres Geistes in Teufels Namen“ das Leben genommen habe. Außerdem habe sie zwei andere Kinder schon vor ihrer Geburt getötet. Zur Rettung der Mutter habe sie nichts tun können. Zum Schlusse erwähnte sie noch, der Teufel habe zu ihr gesagt, „man werde sie fangen“.

Am Nachmittag wurde Felizitas gefragt, ob sie ihre bisherigen Angaben aufrecht halte, worauf sie dieses bejahte und weiter mitteilte, als sie in Gruol das dritte Kind empfang, habe der Teufel ihr zugemutet, es umzubringen. Dieses sei dann auch durch sie geschehen. Sie habe über die Vollbringung der bösen Tat Reue empfunden, im St. Annakirchlein um einen halben Batzen Wachs geopfert und daselbst ein Gebet verrichtet.

Sie berichtete ferner: „Als mein Mann auf dem Sterbette lag, weinte ich heftig; daher versprach er, mich zu holen, wenn er gestorben sei und vor Gott stehe. Drei Tage darauf kam der böse Feind in Gestalt meines Mannes in der Nacht zu mir. Da ich gerade betete, verschwand er wieder. Von jetzt ab erschien er mir nicht mehr, bis ich nach Empfangen kam und dort einigemal in das Holz ging. Ich begegnete ihm vor dem Walde und erdreistete mich, ihn abzuweisen. Nach Verfluß dreier Tage stellte er sich in drei aufeinander folgenden Nächten wieder bei mir ein. In der dritten Nacht weigerte ich mich, ihm zu Willen zu sein. Er sprach mich daher noch einmal im Felde an, als ich wieder zum Holz sammeln in den Wald ging. Bei diesem Zusammentreffen fragte er mich, warum ich nicht in meine Heimat ziehe. Er forderte, ich soll aus der katholischen Kirche austreten und Gott und die Heiligen verleugnen, dann wolle er mich in mein Land führen. Darauf gab ich ihm die Hand und verleugnete Gott und die Heiligen. In derselben Stunde aber quälten mich Reueschmerzen. Ich betete daher fleißig und bat um Verzeihung. Als ich einst von einem Ausgang zurückkam, traf ich meinen Enkel Carl und das Söhnlein der Barbara Menzer spielend vor dem Hause. Carl beklagte sich dar-



über, daß ihm Wilhelm einen Stein an den Kopf geworfen habe. Ehe ich in das Haus hineinging, erinnerte er mich daran, daß draußen ein Tanz stattfindet. Wir begaben uns hinaus. Da wir aber niemand kannten, kehrten wir bald wieder nach Hause zurück.“

Auf die Frage, was sie zu dem Anklagepunkt, der sich auf die Anna Bossenmaier bezieht, zu bemerken habe, sagte sie: „Das Mädli hat mir die Spindel abgebrochen. Deshalb war ich unwillig und herrschte es mit den Worten an, daß dich der Teufel hol'! Gleichzeitig griff ich ihm in die Seite. Als es darauf Schmerzen empfand, heilte ich es mit Segensworten und einem Steinchen.“

Bei der letzten Vernehmung am 24. Oktober wurde die Angeklagte nur noch gefragt, „ob ihr nichts weiteres bewußt sei“. Darauf antwortete sie, „sy wisse sich nichts mehr zu erinnern. Was sy ausgesagt habe, bei dem wolle sy beständig verbleiben, nämlich, daß sie Gott und alle Heiligen verleugnet, dem Mädli ins Teufels Namen einen Griff gegeben und zwei Kinder in's Teufels Namen umgebracht habe.“

Nach Beendigung des letzten Verhörs wurden der Angeklagten alle Verfehlungen vorgehalten, deren man sie schuldig befand. Sie gestand erneut, die ihr zur Last gelegten Vergehen und Verbrechen begangen zu haben.

Darauf fand die Verlesung der Urgicht (Geständnis) und ihre Unterzeichnung durch sieben Zeugen statt. Im Anschlusse daran wurde ihr eröffnet, daß sie zum Tode verurteilt sei. Das Urteil mußte aber vom Fürsten bestätigt werden. Inzwischen erhielt ein Bote den Auftrag, einen Geistlichen des Klosters St. Lutzen in Hechingen zu bitten, die Malefikantin auf den Tod vorzubereiten.

Der Wortlaut des Urteils liegt nicht vor. Auch fehlt eine Schilderung des Verlaufes der Hinrichtung, die am 28. Oktober stattfand. Man vermag sich ihn aber vorzustellen, wenn man die dem Prozeßprotokoll beigefügte Aufstellung der Kosten über die Hinrichtung der Witwe Simon Wolf und der Barbara Blotterin besinnlich durchsieht. In dieser Rechnung sind u. a. folgende Posten aufgeführt: Dem Scharfrichter für das Schwert 7 fl 12 kr und für Pickel, Aexte, Hauen, Schaufeln und Ketten 1 fl 48 kr. Der Schmied bekam 3 fl 15 kr. Für 4 Klafter Holz waren 3 fl 12 kr zu bezahlen. Die Summe der Ausgaben betrug 68 fl 10 kr. Davon beglich die gnädige Herrschaft für die Witwe Felizitas Wolf, die vermögenslos war, 32 fl und „Hueber für sein Weib“ 35 fl 30 kr.

Auf der Rückseite genannten Protokolls steht die Bemerkung: „In 9 Tagen gefangen und in Rauch aufgegangen.“

## Zwei zollerische Verkaufsordnungen

### I. Hechinger Kornhausordnung 1591. Wie es mit dem Fruchtekauf gehalten werden soll

mitgeteilt von J. A. Kraus

Nachdem bishero große Unordnung mit suechung und verkaufung der früchten under dem Kornhaus alhie fürgangen, so ist um derselben fürzukommen folgende ordnung, damit dem armen wie dem reichen geschehe, erlassen worden. 1) Daß es soll bleiben bei unsers gnäd. herrn landsordnung, daß kein zollerischer undertan weder in der stadt noch auf dem land seine früchten im flecken oder häusern weder ausländischen noch ingesessnen zu kaufen gebe, auch die früchten auf keinen ausländischen markt oder flecken zu verkaufen führen, sondern jeder undertan dieselben alhier zu Hechingen verkaufen, bei der strafe, die in ersagter Landsordnung angesetzt (näml. 10 Pfund Heller und Verlierung der Frucht). Doch mag inkraft diser landsordnung ein inseß der grafenschaft einem andern früchte zu kaufen geben, soweit er sie zu seinem hausgebrauch braucht, es sei um baares geld oder verdings, doch ohne allen fürkauf. 2) Soll der kornkauf under dem Haus um 12 uhr und nit zuvor angehen, und selber zeit an sollen die burgerschaft und alle undertanen der grafenschaft Zollern den vorkauf bis um 2 uhr haben. Doch soll einem jeden nit mehr dann ein sack voll aus dem zuber gemessen werden, es seien gleich becken oder andere, bis es herumb kombt nach 2 uhr. Aber des übrigen soll den undertanen diser grafenschaft Zollern zu Hechingen und außerhalb von den ausländischen der fürkauf nachfolgendermaßen aus gnaden gestattet und vergönnt sein: Daß sie (jedoch mit urkund des hausmaisters,

der die anzahl früchte jedes bürgers und undertanen aufschreiben soll) wol früchte wie korn, haber, gersten u. a. was daselbst verkauft wird, erwerben mögen. Doch dürfen sie in und außerhalb der grafenschaft nirgends (wann keine früchten underm haus alhie zu kaufen gefunden werden mögen) als nach billigen dingen und landläufigen anschlügen nur hier in Hechingen wider verkaufen und fail tun. Wer das übertritt, dessen früchte verfallen der herrschaft und wird nach der landsordnung um 10 pfund heller bestraft. Nach gefährlichkeit seiner verwirkung kann er jedoch nach der herrschaft gefallen noch höher bestraft werden. 3) Dieweil auch bisher ein unfleiß in machung der früchten gespürt worden, daß sie übel geübert und gleich guten verkauft worden, soll dem also fürkommen werden, daß der hausmaister, wenn er solche ungesäuberte fruchten findet, dies alsbald den burgermeistern anzeigen soll, die nach prüfung dem verkäufer auflegen sollen, die früchte besser zu säubern. Wenn darin gefahr und arglist gebraucht werden sollte, sollen sie es bei der canzlei anzeigen, da wird jeder ungehorsame seiner straf gewärtig sein. 4) Sollen auch die undertanen, die früchte wie korn, haber und gerste aufkaufen aber auf keinen wucher, dies unter der bedingung dürfen, daß sie dieselben wieder under dem kornhaus bei obigen voraussetzungen fail tun. 5) Wer früchte zu verkaufen hat, soll mit denselben um 12 Uhr underm kornhaus sein und daselbst verkaufen und nit in die wirtshäuser oder